Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/708

07. 06. 73

Sachgebiet 111

Antrag

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) – Wahlprüfungsangelegenheiten –

betr. Einspruch des Ludwig Volkholz – zugleich im Namen der Wählergruppe Bayernpartei –, Feßmannsdorf, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 — Az. 36/72 —

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 zu entscheiden. Der zur Beschlußfassung vorgelegte Einspruch ist begründet worden mit:

Unzulässige Änderung der Wahlvorschlagsbezeichnung

B. Lösung

Zurückweisung dieses Wahleinspruchs ohne öffentliche mündliche Verhandlung wegen

offensichtlicher Unbegründetheit

Offensichtlich unbegründet sind nach ständiger Praxis des Bundestages Einsprüche, die

a) die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen rügen; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens kann eine derartige Prüfung nicht erfolgen,

b) keine konkrete Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen rügen,

c) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, diese jedoch angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Insoweit folgt der Bundestag in ständiger Praxis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE Bd. 4, 370 (372 f.)].

C. Alternativen

standen nicht zur Diskussion.

D. Kosten

entfällt

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 7. Juni 1973

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. de With
Vorsitzender und Berichterstatter

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az. 36/72 – des Ludwig Volkholz
– zugleich im Namen der Wählergruppe Bayernpartei –,
Feßmannsdorf,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 21. Dezember 1952 an den Bundeswahlleiter, das dieser dem Deutschen Bundestag zugeleitet hat – hier eingegangen am 10. Januar 1973 –, hat der Einspruchsführer für sich und seine Wählergruppe Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag eingelegt und beantragt, die Bundestagswahl im Wahlkreis 219 Burglengenfeld für ungültig zu erklären und eine Neuwahl anzuordnen.

   Zur Begründung führt er aus:

   Die Wählergruppe Bayernpartei habe entsprechend den Bestimmungen des Wahlgesetzes mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen einen Wahlvorschlag unter dem Kennwort „Wählergruppe Bayernpartei" eingereicht. Ohne Einverständnis dieser Wählergruppe habe der Wahlausschuß diese Wahlvorschlagsbezeichnung eigenmächtig durch Beschluß abgeändert und von sich aus die Wählergruppe als „Wählergruppe Volkholz" bezeichnet. Entsprechend seien auch die Stimmzettel gedruckt worden. Den Wählern des Wahlkreises 219 hätte demnach ein Stimmzettel vorgelegen, der für seine Kandidatur zwar seinen Namen enthalten habe, jedoch nicht die richtige Bezeichnung der Wählergruppe. Dadurch seien die Parteiwähler der Bayernpartei und auch andere Wähler, die nicht SPD oder CSU, sondern die Bayernpartei hätten wählen wollen, vor den Kopf gestoßen worden. Da die Bundestagswahl fast eine reine Parteiwahl sei, sei für seinen Wahlvorschlag ein großer Stimmverlust eingetreten, auf jeden Fall ein anderes Wahlergebnis herausgekommen.

   Auf Aufforderung des Wahlprüfungsausschusses hat der Kreiswahlleiter mit Schreiben vom 19. Januar 1973 zu der Einspruchsbegründung Stellung genommen und u. a. ausgeführt:

   „Herr Ludwig Volkholz hat am 16. Oktober 1972 einen Kreiswahlvorschlag der Bayernpartei (BP), welche als Wählergruppe auftreten wollte, fristgerecht eingereicht. Dieser Wahlvorschlag war vom Vorsitzenden der Wählergruppe sowie von drei weiteren Anhängern dieser Wählergruppe unterzeichnet. Hätte es sich hier tatsächlich um den Wahlvorschlag der Bayernpartei gehandelt, so wäre gemäß § 21 Abs. 2 BWG, § 30 Abs. 2 BWO die Unterzeichnung von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Bayernpartei erforderlich gewesen.

   Der Kreiswahlausschuß hat sich in der Sitzung vom 20. Oktober 1972 eingehend mit dieser Angelegenheit befaßt. Er kam schließlich zu dem Ergebnis, daß das Kennwort dieses Kreiswahlvorschlages den Eindruck erweckt, als handele es sich um den Wahlvorschlag der Bayernpartei. Aufgrund dieses Sachverhaltes und der Tatsache, daß eine Anerkennung der Bayernpartei im Sinne des § 19 Abs. 3 Ziffer 2 BWG nicht erfolgte und außerdem der Wahlvorschlag auch nicht von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Bayernpartei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet war, hat der Kreiswahlausschuß richtigerweise festgestellt, daß der fragliche Wahlvorschlag gemäß § 32 Abs. 3 BWO den Namen des Bewerbers als Kennwort zu erhalten hatte. Hiernach wurde auch verfahren.

   Nach hiesiger Ansicht wurde die Wahl zum 7. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 219 Burglengenfeld den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend durchgeführt, so daß der Einspruch des Herrn Volkholz keinen Erfolg haben kann. Es wird daher vorgeschlagen, den Einspruch zurückzuweisen."

   Zur Stellungnahme des Kreiswahlleiters hat sich der Einspruchsführer mit Schreiben vom 23. März 1973 geäußert und die Auffassung vertreten, die in der Stellungnahme des Kreiswahlleiters festgestellten Tatsachen entsprechen nicht den „wirklichen und gesetzlich nicht in Ordnung gewese-

nen Umständen". Er meint, bei der Wahl einer Bezeichnung des Wahlvorschlages könne sich eine Wählergruppe jeden Namen geben. Dabei sei es unerheblich, ob dieser Name ein Parteiname sei oder nicht. Der Name Bayernpartei als Wählergruppenkennwort habe außerdem darauf hinweisen sollen, daß diese Wählergruppe das Programm der Bayernpartei vertrete und deshalb nicht verfassungsfeindlich sei.

Da für eine Bundestagswahl der Wähler über das Programm eines Kandidaten unterrichtet werden müßte, der Name des Kandidaten dies jedoch nicht erfüllen könne, sei durch die falsche Kennwortbezeichnung die Wahlentscheidung beeinflußt worden.

Aus dem vom Bundeswahlleiter vorgelegten Schriftwechsel mit dem Einspruchsführer ergibt sich, daß dieser rechtzeitig aufgefordert wurde, die nach dem Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen für die Anerkennung als Partei einzureichen. Da der Einspruchsführer dieser Aufforderung nicht nachkam, hat der Bundeswahlausschuß in seiner ersten Sitzung vom 12. Oktober 1972 beschlossen, die Bayernpartei nicht als Partei anzuerkennen, weil keine gültige Anzeige vorlag.

Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, es fehlten die im § 29 a Abs. 1 BWG geforderten Unterschriften des Vorsitzenden und drei Vorstandsmitglieder sowie der Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Vorstandes.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden. Er ist jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Wahlprüfungsausschuß hat den über den Bundeswahlleiter geleiteten Einspruch für noch fristgerecht erachtet, weil dem Einspruchsführer nicht angelastet werden kann, daß sein Einspruch erst mit erheblicher Verzögerung an den Bundestag weitergeleitet wurde.

Der Einspruch ist jedoch aus folgenden Gründen unbegründet:

Nach § 21 Abs. 2 BWG müssen Kreiswahlvorschläge von Parteien von dem satzungsgemäß zuständigen Landesvorstand, Kreiswahlvorschläge der in § 19 Abs. 2 BWG genannten Parteien außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. § 21 Abs. 4 BWG schreibt für andere Kreiswahlvorschläge vor, daß sie mindestens von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen.

Wie aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters ersichtlich ist, wurde der vom Einspruchsführer eingereichte Kreiswahlvorschlag der Bayernpartei nur vom Vorsitzenden der Wählergruppe sowie von drei weiteren Anhängern unterzeichnet. Wenn es sich um einen Wahlvorschlag der Bayernpartei hätte handeln sollen, hätte dieser gemäß § 51 Abs. 2 BWG und § 30 Abs. 2 BWO von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Bayernpartei unterzeichnet sein müssen. Dieses Formerfordernis war jedoch nicht erfüllt, weshalb eine Zulassung des Vorschlages als Kreiswahlvorschlag einer Partei auf Grund der Formerfordernisse des § 21 BWG nicht in Betracht kam.

Bei dem Kreiswahlvorschlag kann es sich daher nur um einen „anderen Kreiswahlvorschlag" handeln. „Andere Kreiswahlvorschläge" können nur Wahlvorschläge sein, die nicht als Parteiwahlvorschläge gewertet werden können, weil sie nur von einer „Wählergruppe" eingereicht werden.

Bei den Kreiswahlvorschlägen hat der Kreiswahlausschuß gemäß § 32 Abs. 3 BWO zu prüfen, ob das Kennwort der Wählergruppe geeignet ist, Verwechselungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen. Bejaht der Kreiswahlausschuß diese Frage, so führt der Mangel im Kennwort nicht zu einer Zurückweisung des Kreiswahlvorschlages. Der Kreiswahlausschuß kann vielmehr von sich aus dem Kennwort eine Verwechslungsgefahr ausschließende Fassung geben. Von dieser rechtlichen Möglichkeit hat der Kreiswahlausschuß Gebrauch gemacht, da das vom Einspruchsführer vorgesehene Kennwort für den Kreiswahlvorschlag offenbar den Eindruck erweckt hätte, als handele es sich um den Wahlvorschlag der Bayernpartei, die selbst als Partei auf Grund der genannten Formbestimmungen nicht zugelassen werden konnte.

Die Umbenennung des Kennworts „Wählergruppe Bayernpartei" in „Wählergruppe Volkholz" ist deshalb nicht zu beanstanden. Dies gilt um so mehr, als der Einspruchsführer selbst auf Grund seiner langjährigen politischen Tätigkeit im betroffenen Wahlkreis einen Bekanntheitsgrad erreicht hat, so daß das Kennwort des Wahlvorschlages nur noch von untergeordneter Bedeutung sein konnte.

Aus dem vom Bundeswahlleiter vorgelegten Schriftwechsel ergibt sich ferner, daß der Einspruch auch nicht damit begründet werden kann, die Wählergruppe sei vom Bundeswahlausschuß zu Unrecht nicht als Partei anerkannt worden. Denn für die An-

erkennung als Partei hat – wie bereits oben ausgeführt – keine gültige Anzeige vorgelegen. Es fehlten die in § 29 a Abs. 1 BWO geforderten Unterschriften des Vorsitzenden und eines dritten Vorstandsmitgliedes sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Einspruchsführer diese Gruppe im Auftrage der Bayernpartei als Partei anmelden wollte oder nur als Kreiswahlvorschlag im Sinne des § 21 Abs. 3 BWG.

Der Einspruch war daher in vollem Umfange gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.